

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 06.02.2017
BV-0010/2017
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	06.02.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	21.02.2017							
Hauptausschuss	02.03.2017							
Gemeinderat	09.03.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Widersprüche gegen die Bescheide des WWAZ zum Herstellungsbeitrag II

Beschluss

Variante 1

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die Widersprüche gegen die Beitragsbescheide des WWAZ zum Herstellungsbeitrag II zurückzunehmen.

Oder

Variante 2

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, nach Erlass zurückweisender Widerspruchsbescheide durch den WWAZ Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit Urteil vom 24. Januar 2017 hat das Landesverfassungsgericht den Normenkontrollantrag von 28 Mitgliedern des Landtags Sachsen-Anhalt als unbegründet zurückgewiesen. Mit dem Normenkontrollantrag sollte erreicht werden, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) für nichtig zu erklären. Über das Urteil waren sich die Richter des Landesverfassungsgerichts nicht einig. Vier Richter stützten das Urteil, drei Richter legten im Anhang ihre abweichende Meinung dar.

Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht hatte folgenden Hintergrund:

Im März 2013 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass es mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar sei, Abgaben zum Vorteilsausgleich zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festzusetzen. Dies widerspreche den Grundsätzen der Belastungsklarheit und – vorhersehbarkeit. Im Ergebnis verlangte das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber eine zeitliche Obergrenze festzulegen habe, nach deren Ablauf ein Vorteil nicht mehr abgeschöpft werden darf.

In Anbetracht dessen hat der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt mit Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 das KAG LSA dahingehend geändert, dass nach § 13b eine Abgabensatzung unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist. Diese grundsätzliche Frist von zehn Jahren wurde durch § 18 Abs. 2 KAG LSA allerdings dahingehend eingeschränkt, dass die Ausschlussfrist nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015 enden sollte. Mit anderen Worten ermöglichte der Gesetzgeber den Gemeinden und Verbänden bis Ende 2015 noch Beiträge für einen Vorteilsausgleich geltend zu machen, bei denen der Vorteil länger als vor zehn Jahren entstanden ist.

Der WWAZ hat daraufhin nach Anpassung seiner Abgabensatzungen zum Herstellungsbeitrag II bis zum Ablauf des Jahres 2015 Beitragsbescheide in einem erheblichen Umfang erlassen. **Gegenüber der Gemeinde Barleben sind mehr als 130 Beitragsbescheide im Umfang von insgesamt ca. 152.500 Euro ergangen. Gegen die Bescheide ist Widerspruch erhoben worden. Da die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben, mussten die Beitragsforderungen zunächst beglichen werden.**

Nunmehr beabsichtigt der WWAZ aufgrund des für ihn positiven Urteils die Widersprüche zu bearbeiten und entsprechende Widerspruchsbescheide zu erlassen.

Die Widersprüche der Gemeinde Barleben können im Wesentlichen nur mit der Verfassungswidrigkeit der Regelung in § 18 Abs. 2 KAG LSA begründet werden. Das Landesverfassungsgericht verneint dies. Dies spricht dafür, die Widersprüche aus Kostengründen zurückzunehmen.

Folgt man dagegen der Ansicht der drei Richter, die eine abweichende Meinung haben, so kann das Beschreiten des Rechtsweges Erfolg haben, wenn das Bundesverfassungsgericht ebenso entscheidet Sie sind der Ansicht, dass zumindest für diejenigen, die bis zum Ende des Jahres 1992 an der zentralen Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren, wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Die Argumentation dieser Richter beruht auf den Argumenten des Bundesverfassungsgerichts, das im „Brandenburger Rechtsstreit“ ebenfalls eine Festsetzungsverjährung festgestellt hat.

Zur Rücknahme der Widersprüche gibt es deshalb nur die Alternative beim Verwaltungsgericht zu klagen, um sich die Möglichkeit zu eröffnen, nach den verwaltungsgerichtlichen Instanzen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen bzw. dass zwischenzeitlich ein anderes

Verfahren dort anhängig wird.

Für die Gemeinde Barleben würde dies bedeuten, dass sie gegen jeden Bescheid in der Form des Widerspruchsbescheides klagen müsste. Das Verwaltungsgericht wird die Klagen dann aber zusammenfassen, weil sie sachlich eng zusammenhängen.

Ob zwischenzeitlich ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts ergeht, ist davon abhängig, ob ein solches Verfahren schon vorher die verwaltungsgerichtlichen Instanzen durchlaufen hat. Dies ist zumindest insoweit wahrscheinlich, weil die Klageverfahren in der Regel mehr als ein Jahr dauern und in anderen Bereichen Sachsen-Anhalts Herstellungsbeiträge II schon vorher erhoben wurden. So hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beispielsweise schon am 17. Februar 2016 in Bezug auf den Herstellungsbeitrag zugunsten des dortigen Abwasserzweckverbandes entschieden. Bislang ist nicht bekannt, ob die Kläger das Bundesverfassungsgericht angerufen haben. Es wird in jedem Fall damit gerechnet, dass ein Verfahren nach Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Instanzen dort anhängig gemacht werden wird.

Um sich die Rückzahlung des oben genannten Betrages offen zu halten, wäre mit folgenden Kosten zu rechnen:

Kosten für die Widerspruchsbescheide:

ca. 4.200,00 Euro,

Kosten für das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht:

ca. 30.000,00 Euro.

Die Kosten für die Klageverfahren sind nur überschlägig gerechnet, weil die Beitragsbescheide Beträge von 17,02 Euro bis zu 21.539,60 Euro ausweisen. Vereinfacht wurde ein Durchschnittsstreitwert in Höhe von 1.370,00 Euro bei 140 Verfahren zugrunde gelegt. Die Kosten beim Oberverwaltungsgericht sind nur sehr schwer abzuschätzen, weil dafür insbesondere die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf eine Musterklage von Bedeutung sein wird. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Gemeinde dort kein eigenes Verfahren betreiben wird. Dann würden entsprechende Kosten nicht anfallen.

Die Gerichtskosten müsste die Gemeinde verauslagen. Sollte das Klageverfahren abschließend zugunsten des WWAZ entschieden werden, müsste die Gemeinde neben den Gerichtskosten ggf. auch Rechtsanwaltskosten des WWAZ ersetzen. Dies setzt aber voraus, dass der WWAZ sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt. Ein solches Verhalten wäre aber gegenüber den Mitgliedsgemeinden als unfreundlich einzustufen.

Bei erfolgreichem Ausgang würden der Gemeinde keine Kosten entstehen. Sie würde zudem die bereits bezahlten Beiträge zurückerhalten.

Aufgrund der beiden dargestellten Rechtsmeinungen wird ein alternativer Beschlussvorschlag unterbreitet. Entsprechend der Variante 1 würden alle Widersprüche gegen die Beitragsbescheide zurückgenommen. Soweit bereits ein Widerspruchsbescheid ergangen ist, wird keine Klage erhoben.

Nach Variante 2 werden die Widerspruchsbescheide des WWAZ abgewartet. Nach Zustellung der Bescheide erfolgt die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht Magdeburg.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: nicht relevant

Rechtsgrundlage

§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100 Euro»
-------------------------------	------------------

Kosten der Maßnahme

x JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene	
		Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
Siehe Sachverhalt				
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2017